
Stadtrecht der Stadt Schwäbisch Gmünd

Teil I. Sammlung von Satzungen Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen

7. Öffentliche Einrichtungen

6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Friedhofgebührenordnung) vom 4. März 1965, zuletzt geändert mit Wirkung vom 29.06.2007

Stand und Änderungen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Gesetzes für Baden-Württemberg und des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, S. 458) zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. S. 252) sowie der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 12.11.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für Bestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der Friedhofeinrichtungen, für die Erteilung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmälern und für Arbeiten zu deren Aufstellung sowie für andere Leistungen in den Friedhöfen der Stadt nach näherer Regelung der Friedhofordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd - FrO - vom 14. Dezember 1961/24. April 1969 in der jeweils gültigen Fassung werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlasst oder die öffentlichen Einrichtungen der Stadt benützt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 4 Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Benützung der öffentlichen Einrichtungen oder dem Abschluss der Amtshandlung der Stadt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen und Gestattung von Grabnutzungsrechten, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Kleinbeträge

Bei der Festsetzung der Gebühr werden Centbeträge auf volle 0,10 € nach unten abgerundet.

§ 7 Auslagen

In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Ausgaben kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Friedhofgebührenordnung gilt einheitlich für alle von der Stadt Schwäbisch Gmünd verwalteten und bewirtschafteten Friedhöfe.

Stadtrecht der Stadt Schwäbisch Gmünd

Teil I. Sammlung von Satzungen Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen

7. Öffentliche Einrichtungen

6a Anlage zur Friedhofsgebührenordnung - Gebührenverzeichnis - in der Fassung vom 21.06.2000, zuletzt geändert am 29.04.2015

Ergänzt und geändert: 12.05.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/ 28.Mai 2015)

A. Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung des Leichenhauses samt Zubehör, Beratung, Bestattungsgeräte einschließl. Leichenbeaufsichtigung (<u>Aussegnungshalle</u>)	367,00 €
2. Für die Benutzung und die Reinigung des Notsarges (Unfallsarg) (<u>Leichenschau</u>)	323,00 €
3. Für die Benutzung des Sektionsraumes, Aufsicht, Reinigung	411,00 €
4. Kühlzelle pro Tag	25,00 €
5. Für das Herstellen und Schließen der Grabstätte:	
a) Reihengrab > 6 Jahre	740,00 €
b) Reihengrab < 6 Jahre (<u>Kindergrab 1-6 Jahre</u>)	497,00 €
c) Urnenreihengrab	382,00 €
d) Rasenreihengrab	630,00 €
e) Rasenurnengrab	335,00 €
f) Anonymes Reihengrab	615,00 €
g) Anonymes Urnengrab	88,00 €
h) Wahlgrab, einfachtief	615,00 €
i) Wahlgrab, doppeltief	731,00 €
j) Urnenwahlgrab und Urne im Wahlgrab	320,00 €
k) Urnengemeinschaftsgrabfeld	215,00 €
l) Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele – bis zu 4 Urnen	320,00 €
m) Urnenreihengemeinschaftsgrab	382,00 €
n) Erdreihengemeinschaftsgrab	740,00 €
o) Urnenwahlgemeinschaftsgrab bis zu 2 Urnen	320,00 €
p) Bestattung unter Bäumen	320,00 €
q) Bestattung in Urnenkammern	255,00 €
6. Benutzung vorhandener Musikeinrichtungen	
a) Orgel ohne Spieler	22,00 €
b) Musikanlage	25,00 €
7. Für die Tätigkeit der Verwaltung, sofern keine städtische Aussegnungsgebäudes (entspr.1) erfolgt	
Requiem/Aussegnung in Kirchen/Privat	121,00 €
8. Für die Tätigkeit der Verwaltung bei der Beisetzung <u>einer Urne/eines Sarges ohne Aussegnungsgebäude</u> (entspr. 1 oder 7)	73,00 €
9. Für die Tätigkeit der Verwaltung bei der Beisetzung <u>einer anonymen Urne ohne Aussegnungsgebäude</u>	24,00 €

B. Gebühren für Umbettungen

a) einer Leiche aus einem einfachtiefen Grab	920,00 €
b) einer Leiche aus einem doppeltiefen Grab	1.060,00 €
c) von einer Urne	260,00 €

2. Sonstige Kosten einer Umbettung, die über das bloße Ausgraben gem. Nr. 1 hinausgehen, hat der Antragsteller zusätzlich zu tragen.
Dies gilt insbesondere für die erneute Bestattung oder die Überführung in einen anderen Friedhof.

C. Gräbergebühren

Für die Inanspruchnahme von Grabstätten gemäß §§ 17 bis 19 Friedhofsatzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab Belegungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofsatzung)	
a) Reihengrab > 6 Jahre	1.140,00 €
b) Reihengrab < 6 Jahre	500,00 €
c) Urnenreihengrab	995,00 €
d) Rasenreihengrab	1.330,00 €
e) Rasenurnengrab	1.090,00 €
f) Anonymes Reihengrab	1.330,00 €
g) Anonymes Urnengrab	270,00 €
h) Urnengemeinschaftsfeld	300,00 €
i) Urnenreihengemeinschaftsgrab	500,00 €
j) Erdreihengemeinschaftsgrab	1.140,00 €
2. Wahlgrab, Gebühr für eine 30-jährige Nutzungsdauer	
a) für eine einfachbreite Grabstätte	2.610,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten je Jahr	87,00 €

Für Grabnutzungsrechte an Mehrfachgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.

3. Urnenwahlgrab, Gebühren für eine 20-jährige Nutzungsdauer	
a) für ein einfachbreites Urnenwahlgrab	1.560,00 €
b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne je Jahr	78,00 €

Für Nutzungsrechte an Mehrfachurnenwahlgräbern wird die entsprechend mehrfache Gebühr berechnet.

4. Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Gebühren für eine 15-jährige Nutzungsdauer	
a) Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele (bis zu 4 Urnen)	780,00 €
b) Urnenwahlgemeinschaftsgrab, Stele (bis zu 2 Urnen)	690,00 €

Bei den Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern werden im Rahmen der jahrweisen Verlängerungsmöglichkeit angefangene Jahre voll berechnet.

5. Baumbestattung, Gebühren für eine 15-jährige Nutzungsdauer – (4 Urnen)
Bestattung unter Bäumen – mit kleinem Grabstein 1.920,00 €
6. Bestattung in Urnenkammern 1.545,00 €
7. Bei den Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern werden im Rahmen der jahresweisen Verlängerungsmöglichkeiten angefangene Jahre voll berechnet.
8. Ausnahmeregelung bei Umbettungen
In Umbettungsfällen nach § 15 Friedhofsatzung können Grabgebühren anteilig erstattet werden:
- a) bei Freiwerden eines **Reihengrabes (auch für Urnen)** wird die ursprünglich bezahlte Grabgebühr anteilig für die vollen Jahre der Restlaufzeit erstattet.
- b) bei Freiwerden eines **Wahlgrabes (auch für Urnen)** wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes gem. § 15 Abs. 7 Friedhofsatzung die ursprünglich bezahlte Grabgebühr anteilig für die vollen Jahre der Restlaufzeit erstattet.

D. Gebühren für Grabeinfassungen

Die anfallenden Kosten werden zusammen mit dem Gebührenbescheid für Friedhofs- und Bestattungskosten in Rechnung gestellt:

1. Reihengrab > 6 Jahre	
Längsseite	94,00 €
Schmalseite	74,00 €
2. Reihengrab < 6 Jahre	
Längsseite	61,00 €
Schmalseite	60,00 €
3. Urnenreihengrab	
Längsseite	33,00 €
Schmalseite	64,00 €
4. Wahlgräber	
Längsseite	107,00 €
Schmalseite	92,00 €
5. Urnenwahlgräber	
Längsseite	47,00 €
Schmalseite	82,00 €

E. Grabmalgebühren

1. Für die Begutachtung, Genehmigung und einer 1 x jährlichen Überwachung einer Grabmalerrichtung und Grabeinfassung

a) Stehende Grabmale	60,00 €
b) Liegende Grabmale	30,00 €
c) Kissen/Stelen, Urnenreihengemeinschaftsgrab	10,00 €

2. Das Anbringen eines einfachen Holzkreuzes, wie bei der Bestattung üblich, ist gebührenfrei.

F. Grababräumungsgebühren

Für die Abräumung und Wiedereinsaat von aufgelösten Grabstätten einschließlich der Entsorgung des anfallenden Materials verrechnen wir:

1. Wahlgräber, einfachbreit	269,00 €
2. Wahlgräber, doppelbreit	377,00 €
3. Wahlgräber, dreifachbreit	457,00 €
4. Urnenwahlgräber	128,00 €
Urnenwahlgräber, doppelbreit	204,00 €

Die Abräumung von Reihengräbern > 6 Jahre, Reihengräbern < 6 Jahre, Urnenreihengräbern, Rasenreihengräbern und Rasenurnengräbern ist bereits in der Gebühr bei der Grabherstellung mit enthalten.

Bei anonymen Reihengräbern und anonymen Urnengräbern werden keine Abräumarbeiten erforderlich.

G. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage **nach** der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.